

Aktenzeichen:
8 RV 290 / 61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

- a) dem Revisionsklä-
ger am 30. Januar
1963,
b) dem Revisionsbe-
klagten am 1.
Februar 1963

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesver-
sorgungsamt Bayern, München 13, Heßstraße 87-89,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts ohne münd-
liche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Verbindung mit
§ 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes am
13. Dezember 1962 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. M a u d e r und

Bundessozialrichter S a l o m o n s o n
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayeri-
schen Landessozialgerichts vom 21. Februar 1961 wird
mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Urteilsaus-
spruch zu Punkt 1) wie folgt lautet:

"Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des So-
zialgerichts Landshut vom 13. Oktober 1958 wird zu-
rückgewiesen."

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



-2-

G r ü n d e :

Gemäß dem Bayerischen Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bezieht der Kläger Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 80 v.H. wegen Lungentuberkulose, entstanden durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 BVG. Im Jahre 1956 beantragte er zunächst die Anerkennung einer Zuckererkrankung und sodann die Gewährung von Pflegezulage sowie eine Erhöhung der Rente nach § 30 BVG. Nach Einholung von ärztlichen Gutachten lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) durch Bescheid vom 15. März 1957 die Anträge ab, weil die Blutzuckererkrankung nicht mit der anerkannten Schädigungsfolge oder dem geleisteten Wehrdienst in ursächlichem Zusammenhang stehe; die Berücksichtigung des Berufs könne zu keiner höheren Rente führen; die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegezulage seien nicht gegeben.

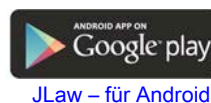
/ Der Kläger legte durch den Kreisgeschäftsführer F des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands (VdK) Widerspruch ein. Die dabei vorgelegte Vollmacht führte mehrere Namen, jedoch nicht den des Kreisgeschäftsführers Kammermeier auf. Trotz Aufforderung wurde der Widerspruch nicht begründet. Das Landesversorgungsamt (LVersorgA) wies ihn zurück, weil in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versorgungsbezüge maßgebend gewesen seien, keine wesentliche Änderung eingetreten sei, auch die Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegezulage nicht vorlägen.

Der Kläger hat, vertreten durch den Kreisgeschäftsführer Kammermeier, Klage erhoben und beantragt, die Zuckererkrankung und ein Herzleiden als Schädigungsfolge anzuerkennen und die Rente eines Erwerbsunfähigen sowie Pflegezulage zu gewähren. Für die Vollmacht ist der gleiche Vordruck wie für den Wider-

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

spruch verwendet, jedoch ist dieser Vordruck durch den späteren Nachdruck des Namens des Bevollmächtigten Kammermeier - wie auch weiterer Namen - ergänzt worden. Das Sozialgericht (SG) hat ärztliche Gutachten und Stellungnahmen eingeholt und die Klage abgewiesen, weil die Anträge des Klägers sachlich nicht gerechtfertigt seien.

Der Kläger hat durch den Kreisgeschäftsführer K Berufung eingelegt und ist dabei geblieben, die Zuckerruhr und der Myocardschaden seien Schädigungsfolgen; ihm stehe unter Berücksichtigung des § 30 BVG die Rente eines Erwerbsunfähigen zu. Die Vollmacht ist unter Verwendung des gleichen Vordrucks wie bei den bis dahin eingereichten Vollmachten erteilt, der Name des Kreisgeschäftsführers K und weitere Namen sind in diesem Vordruck ebenfalls ergänzend nachgedruckt worden. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des SG sowie den Widerspruchsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, die Erklärung des Kreisgeschäftsführers K, daß er Widerspruch einlege, sei rechtsunwirksam, weil eine Vollmacht auf diesen Vertreter gefehlt habe. Der Widerspruch gelte als nicht eingelegt, so daß der Bescheid bindend geworden sei. Die Zulässigkeit der Klage und des Widerspruchs seien Prozessvoraussetzungen, von denen das gesamte weitere Verfahren nach Einlegung des Widerspruchs und der Klage abhängen. Deshalb sei sie vom Berufungsgericht von Amts wegen zu prüfen. Das LVSorgA habe den Widerspruch nicht sachlich prüfen dürfen. Das gleiche gelte für das SG. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

-4-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-4-

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) und der §§ 77, 84, und 106 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Seiner Ansicht nach ist als Prozeßvoraussetzung des gerichtlichen Verfahrens nicht zu prüfen, ob die Frist des § 84 SGG gewahrt ist. Die Klage hätte nicht als unzulässig abgewiesen werden dürfen. In § 10 VerwVG sei nicht wie in § 73 Abs. 2 Satz 1 SGG eine Frist für die Einreichung der Vollmacht vorgesehen. Deshalb könne die Vollmacht auch in einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens nachgereicht werden. Darauf hätte der Vorsitzende des LSG hinwirken müssen. Schließlich habe das Berufungsgericht nicht geprüft, ob der Mangel der Vollmacht durch stillschweigende Genehmigung (§ 10 Abs. 3 Satz 2 VerwVG) geheilt sei. Eine nachträgliche Beseitigung des Mangels sei darin zu erblicken, daß im gerichtlichen Verfahren dem Vertreter Kammermeier Vollmacht zur Klageerhebung erteilt worden sei.

Der Beklagte beantragt,

die Revision gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Februar 1961 als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Seiner Ansicht nach erlischt eine für das Vorverfahren erteilte Vollmacht mit dessen Abschluß. Daraus ergebe sich, daß eine im Vorverfahren fehlende Vollmacht später nicht mehr vorgelegt werden könne. § 106 SGG sei demgemäß nicht verletzt.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Mithin ist sie zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht begründet.

-5-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-5-

Das LSG hat zutreffend zunächst untersucht, ob formgerecht Widerspruch eingelegt worden ist. Das Widerspruchsverfahren ist vorliegend nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 zu beurteilen. Nach § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes können die Beteiligten sich durch geschäftsfähige Bevollmächtigte vertreten lassen. Nach Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 aaO ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und zu den Akten einzureichen. Damit ist klargestellt, daß zweierlei zur wirksamen Bevollmächtigung gehört, nämlich

- a) die schriftliche Erteilung der Vollmacht und
- b) ihre Einreichung zu den Akten.

Hier war zwar eine Vollmachturkunde vorgelegt worden. Sie bezog sich aber nicht auf den Vertreter, der Widerspruch erhoben hatte. Infolgedessen war zu prüfen, welche Bedeutung die Schriftform des § 10 Abs. 2 VerwVG hat. Sie ist gelegentlich dahin verstanden worden, daß sie nur ein prozessuales Beweismittel ähnlich wie die Prozeßvollmacht nach § 80 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) darstelle (vgl. Schuster, die KOV 1962, 250 f). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Das Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten beruht auf dem Grundsatz des Parteibetriebes; bei einem großen Teil der Prozeßhandlungen, namentlich bei den Rechtsstreitigkeiten vor den Landgerichten, herrscht Anwaltszwang. Die Versorgungsbehörden werden dagegen nach § 1 Abs. 1 BVG zwar nur auf Antrag (s. auch § 6 Abs. 1 VerwVG) tätig, führen aber nach der Antragstellung ihre Ermittlungen von Amts wegen durch (§ 12 VerwVG). Die Antragsteller haben eine Vertretung durch Bevollmächtigte nicht nötig, können sich allerdings vertreten lassen. Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist somit wesentlich anders gestaltet als das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Vorschrift des § 80 Abs. 1 ZPO kann daher nicht zum Vergleich herangezogen werden (s. dazu auch für das Verfahren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-6-

vor den Versicherungsbehörden EuM 8, 372, 373). Es ist vielmehr für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung davon auszugehen, daß die schriftliche Vollmachterteilung eine der beiden Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Bevollmächtigung überhaupt ist. Hiermit steht die Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 2 VerwVG nicht in Widerspruch. Nach dieser Vorschrift kann bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie die Bevollmächtigung unterstellt werden. Es handelt sich bei § 10 Abs. 2 Satz 2 aaO nicht um eine von § 10 Abs. 2 Satz 1 VerwVG abweichende Regelung, sondern nur um eine besondere Befugnis der Verwaltung, auf die Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht zu verzichten und die Bevollmächtigung bestimmter Personen zu unterstellen. § 10 Abs. 2 VerwVG schafft damit keine Vertretungsmacht (s. dazu auch EuM 5, 276). Diese Regelung beruht auf dem Erfordernis der Praxis und auf den Erfahrungen, die während mehrerer Jahrzehnte in Streitfällen aus der Sozialversicherung mit der Vertretung durch nahe Angehörige im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei Familienangehörigen gesammelt worden sind. In den Verordnungen über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes und des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten vom 2. November 1885 und 6. Dezember 1899 (RGBl 1885, 279 ff; 1899, 677 ff) war in § 9 Abs. 1 Satz 2 eine solche Möglichkeit nicht vorgesehen; - dagegen war sie erstmals in der Verordnung betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeitsversicherung vom 22. November 1900 (RGBl 1900, 1017 ff) - in § 10 Abs. 1 Satz 3 - sowie in den Verordnungen über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter und der Oberversicherungsämter, beide vom 24. Dezember 1911 (RGBl 1911, 1107 ff bzw. RGBl 1911, 1095 ff) - in § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 bzw. in § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 - enthalten; (vgl. auch Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 2. November 1934 - RGBl I 1113 ff - § 48 Abs. 4 und 5). Die vorstehend dargelegte Auffassung über die Bedeutung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-7-

Schriftform für die Vollmachterteilung ist auch mit § 10 Abs. 3 Satz 2 VerwVG vereinbar. Hierdurch wird der Beteiligte daran gehindert, einen mündlich erteilten Auftrag zur Vertretung oder eine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Verfahrens seines nicht schriftlich bevollmächtigten Vertreters wirkungslos zu machen. Diese Regelung beruht nicht so sehr auf systematischen, sondern auf verfahrensökonomischen Erwägungen, welche überwiegend praktischen Notwendigkeiten Rechnung tragen sollen. Sie betrifft insbesondere den Vertrauensschutz, dessen die Verwaltung bei ausdrücklichem oder schlüssigem Verhalten eines Beteiligten bedarf. Schließlich ergibt sich auch aus der Vorschrift des § 42 Abs. 1 Nr. 2 VerwVG, daß die schriftliche Vollmachturkunde eine größere Bedeutung hat als die eines Beweismittels. Nach dieser Vorschrift hat die Verwaltungsbehörde auf Antrag oder von Amts wegen erneut zu entscheiden, wenn ein Berechtigter im Verfahren `n i c h t o r d n u n g s g e m ä ß` vertreten war, sofern er nicht die Vertretung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. Die Wortfassung "nicht ordnungsgemäß vertreten" weicht von der Vorschrift des § 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ab; denn dort ist Voraussetzung für die Nichtigkeitsklage, daß eine Partei nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war. Die Voraussetzungen für die Nichtigkeitsklage sind demgemäß enger als die für eine neue Bescheiderteilung nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 VerwVG. Denn nicht jeder Beteiligte, der "nicht ordnungsgemäß" vertreten ist, ist nicht auch "nicht nach Vorschrift der Gesetze" vertreten. Vielmehr liegt eine nicht ordnungsgemäße Vertretung auch dann vor, wenn die Vertretung - wie z.B. durch fehlerhafte Vollmacht - mit einem Mangel behaftet war.

Es kann unerörtert bleiben, welche Bedeutung die schriftliche Vollmachterteilung nach der gleichlautenden Vorschrift des § 73 SGG - insbesondere dessen Abs. 2 Halbsatz 1 - für die Gültigkeit der Vollmacht im sozialgerichtlichen Verfahren hat

-8-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-8-

(vgl. Peters/Sautter/Wolff, Kom. z. SGB, 2. Aufl. 6. Nachtrag § 73 Anm. 3 d S. 241 und LSG Baden-Württemberg in Breith. 46. Jg., 177 ff). Denn das Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit ist von anderen Grundgedanken bestimmt und mithin anders geregelt als das Verwaltungsverfahren. Es ist von dem Prinzip der Mündlichkeit beherrscht und legt mit der Vorschrift des § 106 SGG dem Vorsitzenden ua die Pflicht auf, auf die Abstellung etwaiger Mängel der Vollmacht hinzuwirken. Im Gegensatz hierzu gilt für das Verwaltungsverfahren die Schriftlichkeit. Daher ist es geboten, hinsichtlich des Auftretens von Bevollmächtigten von vornherein völlig klare Verhältnisse zu schaffen, was durch die beiden Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 VerwVG geschehen ist.

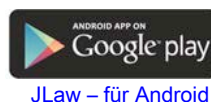
Demgemäß hat das Berufungsgericht zu Recht entschieden, daß der Verbandsvertreter K deshalb nicht wirksam zum Bevollmächtigten für das Verwaltungsverfahren bestellt worden war und also nicht Bevollmächtigter im Sinne des § 10 Abs. 1 VerwVG gewesen ist, weil sein Name in der schriftlichen Vollmachturkunde nicht aufgeführt war. Das LVSorgA hat diesen Mangel zwar nicht bemerkt; denn es hat nach § 10 Abs. 3 VerwVG den Kreisgeschäftsführer K aufgefordert, den Widerspruch - weil er noch nicht begründet worden war - bis zum 30. Mai 1957 zu begründen. Nachdem dies unterblieben ist, hat es den Widerspruch nicht etwa deshalb zurückgewiesen, weil eine wirksame Bevollmächtigung nicht vorliege, sondern aus sachlichen Gründen. Bei diesem Sachverhalt kann aber nicht etwa gefolgert werden, daß damit der Mangel behoben worden wäre. Auch der Umstand, daß das SG den Mangel der Vollmacht offenbar ebenfalls nicht bemerkt hat, vermag daran nichts zu ändern, daß Kammermeister im Verwaltungsverfahren nicht wirksam bevollmächtigt gewesen ist.

Die Revision ist hier zu Unrecht der Ansicht, der Mangel sei dadurch geheilt, daß der Kreisgeschäftsführer K

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile.App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-9-

für das Verfahren vor dem SG die Vollmacht vom 2. Juni 1957 vorgelegt hat, in der sein Name ausdrücklich aufgeführt worden ist. Das Verwaltungsverfahren ist - wie der Beklagte zutreffend hervorgehoben hat - mit dem Widerspruchsbescheid beendet. Es ist nicht angängig, einen Formfehler dieses Verfahrens noch beseitigen zu wollen, nachdem es wirksam abgeschlossen ist. Hinzu kommt noch, daß eine nachträgliche Genehmigung der Vertretung durch den Kreisgeschäftsführer aus der Vollmacht vom 2. Juni 1957 schon deshalb nicht hergeleitet werden kann, weil der Mangel der Vollmacht damals weder dem Kläger noch dem Bevollmächtigten bekannt war, und mithin ein Wille, die im Verwaltungsverfahren mangelhaft erteilte Vollmacht zu heilen, nicht bestanden hat und also gar nicht erkennbar werden konnte. Bei dieser Rechtslage hat das LSG auch nicht § 106 Abs. 1 SGG verletzt, weil das fehlerhafte Verwaltungsverfahren nach der Klageerhebung nicht mehr berichtigt werden konnte. § 106 Abs. 1 SGG verpflichtet nicht den Vorsitzenden, auf die Möglichkeiten der § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 43 Abs. 1 und 2 VerwVG hinzuweisen.

Infolgedessen ist das LSG zutreffend davon ausgegangen, daß eine wirksame Vollmacht im Widerspruchsverfahren nicht vorgelegen hat. Es hat jedoch die Tragweite dieses Mangels unrichtig beurteilt und zu Unrecht angenommen, die Klage sei nicht zulässig gewesen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 26 Nr. 95) hängt die Zulässigkeit der Klage nicht davon ab, auf welchen Rechtsgrund der Kläger die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts zurückführt, ob auf eine Verletzung des sachlichen Rechts oder auf eine Verletzung des für das Verwaltungsverfahren geltenden Rechts. Die Entscheidung des Gerichts, deren Gegenstand die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts ist, bleibt stets eine Sachentscheidung, selbst wenn die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts auf eine Verletzung der Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zurückgeführt wird.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Bei der Entscheidung über die Begründetheit einer Klage ist mit zu prüfen, ob solche Vorschriften des Verwaltungsverfahrens verletzt sind, welche die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts beeinträchtigen können. Ein Formfehler im Verwaltungsverfahren berührt aber nicht die Zulässigkeit der Klage. Er kann nicht die Verfolgung des Anspruchs im gerichtlichen Verfahren beeinflussen, sondern gegebenenfalls nur die Begründetheit des gerichtlich geltend gemachten Anspruchs berühren. Dem Gericht gegenüber braucht nicht besonders gerügt zu werden, daß eine Vorschrift des Verwaltungsverfahrens verletzt ist (vgl. auch BSG in SozR SGG § 87 Bl. Da 1 Nr. 2). Demgemäß hat das LSG hier zu Unrecht ausgeführt, die wirksame Einlegung des Widerspruchs sei eine Prozeßvoraussetzung, welche von Amts wegen zu prüfen sei. Seine Rechtsauffassung verkennt die Möglichkeiten einer Beeinflussung des gerichtlichen Verfahrens durch das verwaltungsmäßige Vorverfahren. Das Berufungsgericht hätte sich darauf beschränken müssen, die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Ein Anlaß, die Entscheidung des SG und den Widerspruchsbescheid aufzuheben, bestand hier nicht. Denn das SG hat zu Recht eine Sachentscheidung gefällt, wenn auch seine Begründung nach der zutreffenden Rechtsauffassung des LSG nicht der Sach- und Rechtslage entsprach. Infolgedessen durfte das LSG dieser Entscheidung nur eine andere Begründung geben.

Demgemäß war die Revision des Klägers, da sie in der Sache nicht begründet ist, nach § 170 Abs. 1 Satz 2 SGG mit der Kostenfolge aus § 193 Abs. 1 SGG zurückzuweisen. Dabei hat der Senat den unzutreffenden Ausspruch des angefochtenen Urteils richtiggestellt, ohne daß es hierdurch zum Nachteil des Klägers, der auch Berufungskläger gewesen ist, geändert worden ist. Denn wenn auch das LSG die Klage als unzulässig abgewiesen hat, so hat es doch durch seine Entscheidung den Bescheid vom 15. März 1957 in Wirklichkeit als rechtsgültig



-11-

bestätigt. Das angefochtene Urteil gab dem Kläger keine prozessualen Möglichkeiten mehr gegen diesen Bescheid vorzugehen. Bei diesem Ergebnis bleibt es auch nach der vom Senat vorgenommenen Berichtigung des Urteilsausspruchs. Dem Kläger ist also weder etwas abgesprochen, was ihm durch das LSG zugesprochen war, noch ist ihm etwas auferlegt worden, wovon er im angefochtenen Urteil freigestellt ist (vgl. BSG 2, 225, 228).

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt sind, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)